

<b>Stellplatz- und Ablösesatzung</b>	
<b>Fassung</b>	<b>Beschlussdatum</b>
Urfassung	03.07.1995
1. Nachtrag	13.11.1995  Umstellung der Ablösebeträge auf den EURO am 19.12.2001

Stellplatz- und Ablösesatzung.....	1
§ 1 Stellplatzpflicht.....	2
§ 2 Gestaltungsvorschriften.....	2
§ 3 Größen.....	2
§ 4 Anzahl.....	3
§ 5 Ablösebetrag.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Weilmünster .....	4

**§ 1**  
**Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Weilmünster wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Weilmünster wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten, z. B. durch die Festlegungen eines Bebauungsplanes oder die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse (Größe, Topographie), möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

- (5) In beplanten Gebieten ist keine Stellplatzablösung möglich. Hiervon ausgenommen sind Bereiche, in denen nachträglich für bereits bebaute Flächen (z. B. Ortskerne) ein Bebauungsplan aufgestellt wurde.
- (6) Über die Ablösung von der Stellplatzpflicht entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

**§ 2**  
**Gestaltungsvorschriften**

- (1) Stellplätze sind mit luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, sofern seitens der Baugenehmigungsbehörde oder in einem Bebauungsplan keine abweichenden Forderungen gestellt werden.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträucher zu umpflanzen.  
Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.  
Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen bzw. zu begrünen.  
Sieht ein Bebauungsplan andere Pflanzvorschriften vor, so sind diese anzuwenden.
- (3) Die Beschaffenheit von Garagen richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und satzungserrechtlichen Vorschriften.  
Garagen sind einzugrünen, soweit dem nachbarrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 3**  
**Größen**

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
  1. Für einen Personenkraftwagen 12,5 qm  
(Mindestbreite 2,30 m,  
Mindestlänge 5,00 m  
entsprechend der  
Garagenverordnung),
  2. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t  
Gesamtgewicht oder einem Omnibus  
mit höchstens 10 Sitzplätzen oder

- |    |   |        |
|----|---|--------|
|    | einem Anhänger  | 18 qm, |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 qm, |
| 4. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus             | 150 qm |
- (2) Die Größe von Garagen richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 4 Anzahl**

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

#### **§ 5 Ablösebetrag**

Für das Gebiet der Gemeinde Weilmünster werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2	2.820,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	6.140,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	12.800,00 €

#### **§ 7 Inkrafttreten**

*Text der Urfassung*

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

## Anlage zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Weilmünster

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl.
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern- Pflgewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/ innenverkehr	1 Stpl. je 50m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten(außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B.Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/
5.3	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtung der Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellpl.